

Aufsichtsratsrecht und Strafrecht

Austrian Equity Day 2013

Vortrag 29. Oktober 2013

Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz), WU Wien

Gesellschaftsrecht und Strafrecht – einige Berührungspunkte

- Auslegung von Tatbestandsmerkmalen – „Befugnismissbrauch“
- Schutzgesetzqualität von strafrechtlichen Normen (§ 1311 2. Satz ABGB)
- Bindungswirkung des Schuldspruchs im Zivilprozess

- **OGH 11 Os 19/12x** (Styrian Spirit, zu § 153 StGB)
 - Wirtschaftliche Unvertretbarkeit als Leitlinie
 - Risiko als unmittelbarer Schadensfall/ effektiver Vermögensschaden?

- **OGH 13 Os 131/12g** (Hypo Holding, zu § 153 StGB)

- **OGH 14 Os 143/09z** (BAWAG, zu § 153 StGB)

- **OGH 5 Ob 146/11y** (Meinl Bank, zu § 255 AktG)
 - Außenhaftung des Aufsichtsrats

§ 153 StGB: Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte **Befugnis**, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, **wissentlich mißbraucht** und dadurch dem anderen einen **Vermögensnachteil** zufügt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Betroffenheit des Aufsichtsrats

- Unmittelbare Täterschaft – unternehmerische Entscheidungen
 - Personalhoheit über den Vorstand
(insb Abfindung/Anerkennungszahlungen/Vergütung)
 - Zustimmungspflichtige Geschäfte (vgl § 95 Abs 5 AktG, § 27 Abs 14 BWG)
 - Bilanzmaßnahmen
 - Gewinnausschüttung
- Beitragstäterschaft am Delikt des Vorstands
 - Aktive Teilnahme am Entscheidungsprozess?

Unmittelbare Täterschaft - Vorstandsvergütung (Antrittsprämie, Abfertigung)

- Unternehmerisches Ermessen des AR – Befugnismissbrauch?
- OGH: ausdrückliche Anerkennung eines weitreichenden unternehmerischen Ermessens des AR bei Festlegung der Vergütung
- Angemessene und leistungsorientierte Vergütung und Nachhaltigkeit (vgl § 78 AktG, Pkt 27 ff ÖCGK)

Spezialregelungen im Finanzdienstleistungsbereich

- FMA, Rundschreiben über Grundsätze der Vergütungspolitik und -praktiken (2012)
- BWG-rechtliche Sonderregeln über Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39b BWG)
- Aktionsplan der EU-KOM: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance (2012)

Unmittelbare Täterschaft - Kreditvergabe an finanzschwachen Schuldner

- Befugnismissbrauch?
 - Wissentliche Pflichtverletzung durch Zustimmung gem § 95 Abs 5 Z 5 AktG – Ermessensspielraum
 - Verstoß gegen unternehmensinterne Regelungen (Risikomanagement, Compliance-Vorschriften)?
 - Gefährlichkeitsprognose ex ante (Hindsight Bias)
- Vermögensschaden – Risikoexponierung?

- Gefahr der strafrechtlichen Haftung besteht für den Aufsichtsrat – als unmittelbarer Täter und als Beteiligter am Delikt
- Strafrecht erfordert klare Konturen der Tatbestandsmerkmale
- Nicht jeder Verstoß gegen das Aktienrecht ist durch das Strafrecht zu sanktionieren



Institut für Zivil- und Unternehmensrecht

Department für Unternehmensrecht,
Arbeits- und Sozialrecht
Welthandelsplatz 1, Gebäude D3
1020 Vienna, Austria

Univ.Prof. Dr. Susanne KALSS

T +43-1-313 36-4647
F +43-1-313 36-714
susanne.kalss@wu.ac.at
www.wu.ac.at